kriens

Reglement über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken



vom 26. November 2023

Zuständige Behörde				
Einwohnerrat Kriens				

Gültig ab / Inkraftsetzung

Erlass Nummer

27. November 2023

9903

Inhalt

I	Allgemeine Bestimmungen	
	Art. 1 Grundsatz	3
II	Abgabe von stadteigenen Grundstücken	3
	Art. 2 Stadteigene Grundstücke	
	Art. 3 Ausnahmen	3
	Art. 4 Tausch	3
Ш	Ubergangs- und Schlussbestimmungen	
	Art. 5 Übergangsbestimmungen	
	Art. 6 Inkrafttreten	3
Tal	belle der Änderungen des Reglements über die Abgabe von stadteigenen	
	undstücken vom 26. November 2023	5
\sim \sim	41140t40tt011	

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

- ¹ Die Stadt Kriens ist bestrebt, eine nachhaltige und langfristige Bodenpolitik zu betreiben. Die Grundlage bildet die aktuelle Immobilienstrategie des Stadtrates.
- ² Es ist ein haushälterischer Umgang mit den stadteigenen Grundstücken zu verfolgen.

II Abgabe von stadteigenen Grundstücken

Art. 2 Stadteigene Grundstücke

- ¹ Stadteigene Grundstücke des Verwaltungsvermögens dürfen nicht veräussert oder mit anderen Grundstücken getauscht werden.
- ² Stadteigene Grundstücke des Finanzvermögens dürfen grundsätzlich nicht veräussert, sondern nur mit Baurechten belastet werden. Vorbehalten bleiben die Ausnahmefälle nach Art. 3.

Art. 3 Ausnahmen

Stadteigene Grundstücke des Finanzvermögens dürfen im Rahmen der Zuständigkeiten gemäss der Gemeindeordnung in folgenden Fällen veräussert werden:

- 1. bei Flächenumlagen oder –abgaben im Zusammenhang mit der Realisierung von öffentlichen Projekten, Neuerschliessungen, Meliorationen, Arrondierungen und Grenzbereinigungen:
- 2. wenn in den letzten fünf Jahren vor der Veräusserung ein Grundstück erworben wurde, welches in Bezug auf Fläche, Ausnützung, Nutzung und Wert vergleichbar ist;
- 3. Im Weiteren dürfen folgende stadteigenen Grundstücke des Finanzvermögens veräussert werden:

- Grundstücke	Nr. 81 + 4069, GB Kriens	Bosmatt
 Grundstück 	Nr. 258, GB Kriens	Horwerstrasse 1
 Grundstück 	Nr. 1049, GB Kriens	Ober Blattig
 Grundstück 	Nr. 815, GB Kriens	Vorder Amlehn
 Grundstück 	Nr. 224, GB Kriens	Zunacherstrasse 4
 Grundstück 	Nr. 242, GB Kriens	Himmelrichstrasse / Obermettlen

Art. 4 Tausch

Zulässig ist der Tausch von stadteigenen Grundstücken des Finanzvermögens mit gleichwertigen Grundstücken in Bezug auf Fläche, Ausnützung, Nutzung und Wert.

III Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 5 Übergangsbestimmungen

¹ Das grundsätzliche Verbot des Verkaufs von stadteigenen Grundstücken des Finanzvermögens gemäss Art. 2 Abs. 2 gilt nicht für Grundstücke, für deren Verkauf sich die Stadt Kriens vor Inkrafttreten dieses Reglements mit einem Vorvertrag verpflichtet hat.
² Für einen Verkauf gemäss Art. 3 Ziff. 2 können nur Grundstücke herangezogen werden, die nach Inkrafttreten dieses Reglements erworben worden sind.

Art. 6 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt mit dessen Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.
- ² Das Reglement ist zu veröffentlichen.

Stadtplatz 1 CH-6010 Kriens kriens.ch

Kriens, 26. November 2023

Einwohnerrat Kriens

Räto Camenisch Präsident Nadine Brun Stadtschreiberin-Substitutin

Tabelle der Änderungen des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken vom 26. November 2023

Nr. der Änderung In Kraft seit Betroffener Artikel Art der Änderung Alter Text B+A Nr.